

Verkündungsblatt

Hannover, den 15. August 2001 Nr. 22/2001

Der Senat der Tierärztlichen Hochschule Hannover hat in seiner Sitzung am 11.06.2001 zu der nachfolgenden Vereinbarung über die Errichtung und die Ordnung einer Gemeinsamen Zentralen Einrichtung "Biologie-Studium" der Medizinischen Hochschule Hannover, der Tierärztlichen Hochschule Hannover und der Universität Hannover eine zustimmende Stellungnahme beschlossen:

Vereinbarung über die Errichtung und Ordnung einer gemeinsamen Zentralen Einrichtung gem. §116 Abs. 3 NHG "Biologie-Studium" der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH), der Tierärztlichen Hochschule Hannover (TiHo) und der Universität Hannover (UH)

1. Die vertragsschließenden Hochschulen stellen fest, dass ihnen Lehre und Studium der Biologie am Hochschulstandort Hannover als gemeinsame Aufgabe übertragen sind. Sie errichten die Gemeinsame Zentrale Einrichtung Biologie (ZEB). Der ZEB obliegen Lehre und Weiterbildung auf dem Gebiet der Biologie, insbesondere zur Durchführung der Studiengänge Diplom, Lehramter, BSc / MSc, es sei denn, ein MSc-Studiengang werde von einer Hochschule allein durchgeführt.
2. Organe der ZEB sind:
 - der ZEB-Rat,
 - das ZEB-Direktorium,
 - der/die Vorsitzende des ZEB-Direk-

toriums, der/die zugleich dem ZEB-Rat vorsitzt.

Dem ZEB-Rat obliegen die die ZEB betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Alle anderen Angelegenheiten obliegen dem Direktorium. Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Übertragung von Aufgaben auf den/die Vorsitzende(n) vorsehen kann. Das ZEB-Direktorium unterhält eine Geschäftsstelle, die von den drei Hochschulen anteilig ausgestattet wird.

Der ZEB-Rat tagt mindestens einmal pro Semester; darüber hinaus, wenn der/die Vorsitzende ihn einberuft. Auf Wunsch von fünf Mitgliedern muss der/die Vorsitzende den ZEB-Rat einberufen.

Der ZEB-Rat besteht aus:

zehn Angehörigen der Professorengruppe und je drei Angehörigen der Studierenden, der Mitarbeiter- und der MTV-Gruppe, die zu gleichen Teilen von den drei Hochschulen entsandt werden. Den zehnten Sitz der Professorengruppe nimmt der/die Dekan/in des Fachbereichs Biologie der Universität ein.

3. Das Direktorium besteht aus je einem/einer Angehörigen der Professorengruppe der drei Hochschulen, möglichst solchen, die in ihrer Hochschule die Aufgabe von Studiendekanen für Biologie wahrnehmen. Sie werden von den jeweiligen Hochschulen benannt. Der/die Vorsitzende wird vom Direktorium aus seiner Mitte für

die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Von Amts wegen gehört dem Direktorium der/die Dekan/in des Fachbereichs Biologie ohne Stimmrecht an.

Das Direktorium zieht zu geeigneten Beratungsgegenständen Sachverständige hinzu, z. B. die/den Lehrplanbeauftragte(n) und die Vorsitzenden der Fachkonferenzen sowie den/die Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses.

4. Werden bei einer Entscheidung des ZEB-Direktoriums der/die Vertreter/in bzw. bei einer Entscheidung des ZEB-Rats die Vertreter/innen einer Hochschule überstimmt, so können sie die Angelegenheit für "grundsätzlich bedeutsam" erklären. In diesem Falle kommt eine Entscheidung nicht zustande. Die Entscheidung wird sodann einvernehmlich von den Präsidenten/Präsidentinnen, Rektoren/Rektorinnen der drei Hochschulen getroffen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, wird die Angelegenheit dem Ministerium vorgelegt. Die Zuständigkeiten der Senate bleiben unberührt.
5. Für die am Lehrangebot beteiligten Fächer werden Fachkonferenzen gebildet. Das Direktorium bestellt Sprecher/innen, die Lehrenden ordnen sich den Fachkonferenzen selbst zu. Die Mitgliedschaft in mehreren Fachkonferenzen ist zulässig. Die Fachkonferenzen sind gegenüber dem ZEB-Rat und dem ZEB-Direktorium antragsberechtigt.
6. Die ZEB trifft bis Ende 2001 die für das Biologie-Studium notwendigen Regelungen. Bis dahin bleiben die Regelungen der Vereinbarungen gemäß Bekanntmachung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 27.12.1982 (Nds. MBl. 1983 S. 77/78) in der Fassung der Vereinbarung gemäß Bekanntmachung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 13.01.1994 (Nds. MBl. 1994 S. 290) in Kraft, soweit sie dieser Vereinbarung nicht entgegenstehen.
7. Diese Vereinbarung tritt vier Wochen nach der letzten Beschlussfassung in den Senaten in Kraft. Die Hochschulen stellen während dieses Zeitraums die Veröffentlichung in ihren Verkündungsblättern sicher.

Für die MHH Für die TiHo Für die UH

Hannover, den 15. August 2001

In Vertretung des Rektors

Professor Dr. Gerhard Breves

(Prorektor für Forschung)